HOCHSCHULE
RAVENSBURG-WEINGARTEN
UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

WiSe 2022/23

Studieren mit Familienaufgaben

-

Zertifikat seit 2015
audit familiengerechte hochschule

Grußwort des Rektors

Die Hochschule hat 2015 das Zertifikat "audit familiengerechte hochschule" erhalten und ist im September 2021 zum zweiten Mal re-zertifiziert worden. Darauf sind wir stolz, denn Familie ist Zukunft und damit ein wesentlicher Bestandteil erfolgreichen Wirkens einer Hochschule.

Die vorliegende Broschüre gibt einen ersten Überblick über alle Informationen, die für Studierende mit Familienaufgaben wichtig sind: Sonderregelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, Anpassung des Studienverlaufs, Kinderbetreuung, finanzielle Hilfen, Serviceleistungen der Hochschule, Angebote und Kontaktstellen in der Region. Der Schwerpunkt der Broschüre liegt auf der Vereinbarkeit von Studium und Kind, aber die Kapitel 1 und 2 sind auch für Studierende mit Pflegeaufgaben relevant.

Wenn all dies gelingt, ist die Hochschule Ravensburg-Weingarten das, was sie sein möchte: eine Einrichtung, die flexibel nicht nur auf gesellschaftliche Entwicklungen reagiert, sondern auch auf die Bedürfnisse studierender Menschen mit ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen und Lebensaufgaben eingeht.

Professor Dr. Thomas Spägele
Rektor

Inhalt

1 Anlaufstelle und Infoveranstaltung 1
2 Studium 3
2.1 Studienberatung 3
2.2 Studienplanung 3
2.3 SPO-Regelungen 4
2.4 Urlaubssemester 6
2.5 Studienunterbrechung 7
2.6 Praktisches Studiensemester 7
2.7 Mutterschutz 8
3 Service an der Hochschule 9
3.1 Eltern-Kind-Büro (M 306) 9
3.2 Stillen 10
3.3 Wickeln 11
3.4 Elternstammtisch 11
3.5 Spielecke in der Hochschulbibliothek 12
3.6 Elternforum und Club F.A.I.R. 12
3.7 Kinder mit in die Vorlesung ….? 12
4 Service von Seezeit Studierendenwerk Bodensee 13
4.1 MensaKidsCard 13
4.2 Spielecke in der Mensa 13
5 Finanzielle Hilfen 13
5.1 BAföG 14
5.2 Mutterschaftsgeld 15
5.3 Elterngeld 16
5.4 Kindergeld und Kinderzuschlag 17
5.5 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss 17
5.6 Kinderbetreuungskostenzuschuss 18
5.7 Pflegegeld 19

5.8 Wohngeld 20
5.9 Stipendien 20
5.10 Bundesstiftung „Mutter und Kind“ 20
5.11 Arbeitslosengeld 2 21
5.12 Härtefonds und Nothilfe des Studierendenwerks 22
5.13 Studien- oder Bildungskredit der KfW 23
5.14 Top-Up ERASMUS Stipendium 23
5.15 Landesfamilienpass 23
6 Kinderbetreuung 24
6.1 Angebote auf dem Campus 24
6.2 Angebote der Städte Weingarten und Ravensburg 25
6.3 Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg 26
6.4 Ferienbetreuung 26
7 Weiterführende Links 28
8 Bildnachweise 29

Corona – bitte beachten:

In den vorliegenden Leitfaden wurden keine Hinweise auf spezifische Angebote, Regelungen oder sonstige Besonderheiten der Corona-Zeit aufgenommen.

Umfassende und aktuelle Informationen rund um Corona finden Sie stattdessen auf www.rwu.de/familiengerechte-hochschule unter dem Reiter „Corona".

1 Anlaufstelle und Infoveranstaltung

Ihre Ansprechpartnerin für Fragen rund um das Studieren mit Familienaufgaben an der RWU ist

Christine Lauer
Referentin für Gleichstellung, Projektkoordination familiengerechte Hochschule
Hauptgebäude, Raum H 040
Tel. 0751 501-9659
familiengerechte.hochschule@rwu.de

Aktuelle Informationen für Studierende, die Kinder haben oder Angehörige pflegen, finden Sie auf www.rwu.de/familiengerechte-hochschule.

Die allgemeine Infoveranstaltung für Studierende mit Kind oder Pflegeaufgaben findet in diesem Semester statt am

Donnerstag, den 20. Oktober 2022
von 13.15 – 14.00 Uhr
in H 002.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen!

2 Studium

2.1 Studienberatung

Empfehlenswert ist der Besuch des Studierenden-Service unserer Hochschule. Hier erhalten Sie Informationen zum Studienverlauf, zur Studien- und Prüfungsordnung, zu Sonderregelungen, Fristen, Anträgen, Prüfungen etc.:

Studierenden-Service
Hauptgebäude
Tel. 0751 501-9344
Mo – Do 10 bis 12 Uhr und 13 bis 14.15 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
info@rwu.de

Über studiengangspezifische Regelungen beraten Sie die Studiendekane und -dekaninnen der Fakultäten. Dort erhalten Sie genauere Informationen über Prüfungsregelungen, Beurlaubungen, Anerkennung von Studienleistungen etc. Für Fragen zu Praktika und zum praktischen Studiensemester sind die Praktikantenämter der Studiengänge zuständig.

2.2 Studienplanung

Sinnvolle Fragestellungen beim Thema Studienplanung für Studierende mit Familienaufgaben können sein:

- Welche Module werden in welchem Semester angeboten? Wie viele davon kann ich in welchem Semester mit meiner Familiensituation gut vereinbaren?

- Müssen Prüfungen in einer bestimmten Reihenfolge abgelegt werden oder gibt es sonstige Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen, die ich in meiner Studienverlaufsplanung berücksichtigen muss?

- Ist die Betreuung des Kindes/Eingewöhnung in die Kita/an die Tagesmutter oder die Betreuung des/der pflegebedürftigen Angehörigen gut vorbereitet bis zur (Wieder-) Aufnahme des Studiums?

- Wie ist mein eigenes Netzwerk? Auf welche Ressourcen kann ich im Notfall zurückgreifen?

2.3 SPO-Regelungen

Für Studierende mit familiären Betreuungspflichten wurden Sonderregelungen zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie in die Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) eingeführt (§ 28 der Bachelor SPO, § 26 der Master SPO). Die aktuellen Studien- und Prüfungsordnungen finden Sie im Downloadbereich des Prüfungsamtes: www.rwu.de/studi-service.

Zu den familiären Betreuungspflichten zählen

- das Betreuen und Erziehen eigener Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder von Ehe- oder Lebenspartnern. Anspruchsberechtigt sind beide Elternteile, also studierende Väter und studierende Mütter, die mit Kindern in einem Haushalt leben und diese betreuen und erziehen. Der Anspruch besteht für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Damit gehen die Studien- und Prüfungsordnungen weiter als das Bundeselternzeitgesetz.

- die Pflege eines nahen Angehörigen. Darunter versteht das Pflegezeitgesetz:

    - Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
    - Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,

- Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die Inanspruchnahme der Sonderregelungen setzt eine Mitteilung ans Prüfungsamt voraus und die Vorlage von Nachweisen zur Anspruchsberechtigung. Bei Kindern ist dies eine Kopie der Geburtsurkunde. Bei Pflege gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Bei häuslicher Pflege muss im Antrag an die Pflegekasse eine Pflegeperson angegeben werden. Diese Pflegeperson wird dann auch im Leistungsbescheid genannt, den die Pflegekasse an den Pflegebedürftigen schickt, wenn sein Antrag positiv entschieden, d.h. ein Pflegegrad zugebilligt wurde. Wenn die/der Studierende die hier aufgeführte Pflegeperson ist, ist dieser Leistungsbescheid der Nachweis, der im Prüfungsamt vorzulegen ist.

- Sollte die/der Studierende nicht die genannte Pflegeperson sein, aber mit der Pflegeperson in einem Haushalt leben und sie in der Pflege unterstützen (also z.B.: Studierende/r lebt bei ihrer/seiner Mutter; diese ist die eingetragene Pflegeperson für den Großvater, aber Studierende/r hilft der Mutter bei der Pflege), soll die Pflegeperson in einem formlosen Schreiben bestätigen, dass die/der Studierende in die Pflege eingebunden ist. Dieses Schreiben ist dann zusammen mit dem o.g. Leistungsbescheid im Prüfungsamt vorzulegen.

- Sollten beide Fälle nicht auf Sie zutreffen, schildern Sie bitte Ihre Situation. Es wird dann eine Einzelfallprüfung vorgenommen.

Die Sonderregelungen besagen im Einzelnen:

- Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit kann um bis zu 100 % der regulären Bearbeitungszeit verlängert werden.
- Die Regelstudienzeit kann über die für alle geltende Regelung (Verlängerung um bis zu drei Semester möglich) hinaus um weitere Semester verlängert werden: im Bachelor-Studium um bis zu 5 und im Master-Studium um bis zu 3 weitere Semester.
- Bei den Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen und die Wiederholung von Prüfungen wird die Krankheit von im Haushalt lebenden zu betreuenden Kindern gleich bewertet wie die Krankheit der/des Studierenden.

- In Urlaubssemestern ist es erlaubt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Auch kann bereits für das erste Semester ein Urlaubssemester beantragt werden.
- Nur auf Bachelorstudiengänge zutreffend: Die Frist für die Erbringung der Leistungen für die Zwischenprüfung kann um bis zu zwei Semester und die Frist für den Eintritt ins praktische Studiensemester um bis zu drei Semester verlängert werden.

Eine übersichtliche Tabelle zu den SPO-Sonderregelungen finden Sie auf www.rwu.de/hochschule/familiengerechte-hochschule > Studieren mit Kind.

Beide Studien- und Prüfungsordnungen enthalten außerdem einen eigenen Paragraphen mit Schutzregelungen für Studentinnen während der Schwangerschaft (§ 29 der Bachelor SPO, § 27 der Master SPO). So gelten z.B. für schwangere Studentinnen die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes für Arbeiten in Laboren und Studios (Schutz vor schädlichen Einwirkungen und gesundheitsgefährdenden Substanzen, wie Strahlen, Staub, Gase, Dämpfe, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen, Lärm), siehe auch 2.7.

Auch besteht keine generelle Anwesenheitspflicht mehr: lt. § 3 Abs. 6 der Bachelor- wie der Master-SPO besteht eine Verpflichtung zur Anwesenheit bei einzelnen Lehrveranstaltungen „dann und nur dann, wenn die Anwesenheit der Studierenden zum Aufbau der Kompetenz zwingend erforderlich ist". Die Anwesenheitspflicht muss vom Lehrenden in der Modulbeschreibung dokumentiert werden.

Der Wegfall der generellen Anwesenheitspflicht stellt für Studierende mit Familienpflichten eine Entlastung dar, denn im Notfall, wenn z.B. das Kind nicht in die Kita gehen kann oder die Betreuung des/der pflegebedürftigen Angehörigen unvorhergesehen ausfällt, können sie zuhause bleiben. In Eigenverantwortung müssen sie dann jedoch die Seminar- oder Vorlesungsinhalte nacharbeiten.

2.4 Urlaubssemester

Urlaubssemester werden nicht als Studiensemester gezählt und damit nicht auf die Studiendauer angerechnet. Dennoch haben Studierende mit familiären Betreuungspflichten die Möglichkeit, in Urlaubssemestern an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu

nutzen. Auch der Status als Studentin oder Student und natürlich der Studienplatz bleiben im Urlaubssemester erhalten.

Bedenken Sie aber: Während des Urlaubssemesters gibt es keine BaföG-Leistungen, da diese an Studienleistungen gebunden sind. Wer auf Leistungen des BAföG angewiesen ist, sollte sich um Fristverlängerungen gem. der o.g. SPO-Sonderregelungen (siehe 2.3) bemühen und eine BAföG-Beratung in Anspruch nehmen (siehe 5.1.), um zu prüfen, ob eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer aufgrund von Schwangerschaft und Betreuungszeiten beantragt werden kann.

Auch das Kindergeld für die/den Studierenden selbst entfällt während eines Urlaubssemesters. Weitergezahlt wird es nur bei Studentinnen, wenn der Mutterschutz im Urlaubssemester liegt und im darauf folgenden Semester das Studium wieder aufgenommen wird.

Die Zahlung von Elterngeld wird durch ein Urlaubssemester nicht berührt.

2.5 Studienunterbrechung

Die Satzung der RWU über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sieht in § 8 Abs. 3 vor, dass die Hochschule „in geeigneten Fällen (...) auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung einer erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden" kann. Wenn Sie eine solche vorübergehende Exmatrikulation erwägen, setzen Sie sich bitte mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement in Verbindung. Bedenken Sie dabei aber, dass mit einer Exmatrikulation alle Vergünstigungen und sonstigen Vorteile des Studierendenstatus wegfallen.

2.6 Praktisches Studiensemester

Studierende mit familiären Betreuungspflichten und Studentinnen während Schwangerschaft und haben lt. § 5 Abs. 1 der Bachelor SPO die Möglichkeit, das Praxissemester über zwei Semester zu strecken.

Auch haben sie (wie alle Studierenden) die Möglichkeit, im Praxissemester Prüfungen abzulegen. Die früher geltende Regelung, nach der im Praxissemester nur Wiederholungsprüfungen erlaubt waren, wurde zwischenzeitlich aufgehoben.

2.7 Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz findet auch auf Studierende Anwendung. Den Gesetzestext finden Sie auf
www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/mutterschutzgesetz

Die Studien- und Prüfungsordnungen enthalten einen eigenen Paragraphen mit Schutzregelungen für Studentinnen während der Schwangerschaft und Stillzeit (§ 29 der Bachelor SPO, § 27 der Master SPO).

Studentinnen können ihre Schwangerschaft und Stillzeit dem Studierendenservice mitteilen. Das Formular „Schwangerschaft-oder Stillzeiterklärungen" finden Sie auf www.rwu.de/studi-service unter „Änderungen des Studierenden-Status". Wenn dieses Formular zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung (die Kosten dafür übernimmt die Hochschule) dem Studierendenservice vorliegt, wird Ihr Studienverlauf unter mutterschutzrechtlichen Aspekten geprüft. Das bedeutet:

- Der Studierendenservice leitet den Vorgang an den Technischen Betrieb (TB) weiter. Der TB-Leiter erstellt dann zusammen mit der Studierenden die Gefährdungsbeurteilung.
- Der TB-Leiter schickt die Gefährdungsbeurteilung zurück an den Studierendenservice.
- Der Studierendenservice erstellt die „Mitteilung zum Mutterschutz" und schickt diese an das Regierungspräsidium.
- Der Studierendenservice legt eine Kopie des kompletten Vorganges in der Studierendenakte ab.

Studentinnen, die auf Grund ihrer Schwangerschaft oder in der Stillzeit nicht in der Lage sind, eine Prüfung in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen, können unter Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests beim zentralen Prüfungsausschuss der Hochschule Nachteilsausgleich beantragen.

Das Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich" finden Sie ebenfalls auf www.rwu.de/studi-service. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite des Formulars, insbesondere zum Inhalt des Attests. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor der Prüfung eingereicht werden.

3 Service an der Hochschule

Die Hochschule Ravensburg-Weingarten hat einige besondere Angebote für Studierende mit Kind.

3.1 Eltern-Kind-Büro (M 306)

Das Eltern-Kind-Büro befindet sich in Raum M 306, also im Dachgeschoss des M-Gebäudes, ein Fahrstuhl ist vorhanden. Es ist mit einem PC-Arbeitsplatz, Drucker, Wickeltisch, Stillsessel, Laufstall/Gitterbett, Spielsachen, Kindersitzgruppe und Kinderschreibtisch ausgestattet und steht Mitarbeitenden und Studierenden in Situationen zur Verfügung, in denen sie ausnahmsweise ihr Kind an die Hochschule mitbringen müssen.

Vor dem Eltern-Kind-Büro ist eine Box angebracht, in der sich der Schlüssel befindet. Den Code zum Öffnen der Box erhalten Sie von

- Christine Lauer, Referentin für Gleichstellung: christine.lauer@rwu.de, Raum H 040, Tel. 0751 501-9659, und im Vertretungsfall von
- Melanie Arsene, Techn. Betriebsbüro: melanie.arsene@rwu.de, Raum H 042, Tel. 0751 501-9537.

In Moodle wurde ein „Kurs" namens „Eltern-Kind-Büro" angelegt, über dessen Kalenderfunktion Beschäftigte der RWU das Eltern-Kind-Büro reservieren können. Studierende, an die der Code ausgegeben wird, werden gleichzeitig für den Moodle-Kurs freigeschaltet und haben dann die Möglichkeit, den Kalender einzusehen. Für die Beschäftigten gilt, dass Reservierungen spätestens am Vortag erfolgen sollten und eine Reservierung für denselben Tag bis spätestens 9.00 Uhr vorgenommen werden muss. Wenn der Raum von dem/der Beschäftigten nicht rechtzeitig reserviert wurde, sind Studierende gleichberechtigt: wer zuerst da ist, darf bleiben.

Weitere Details sind in der Nutzungsordnung festgelegt, die Sie auf der Website und im Raum selbst als Aushang finden.

3.2 Stillen

Raum A 304 wurde mit einem gemütlichen Sessel ausgestattet und ist nicht abgeschlossen, er steht als Still- und Ruheraum zur Verfügung. Einen Stillsessel gibt es auch im Eltern-Kind-Büro (siehe 3.1). Bei Bedarf können Sie sich außerdem in die – mit Liege und Decke ausgestatteten – Erste-Hilfe-Räume B 106, H 010, L 019 und M 110 zurückziehen. Diese Räume sind abgeschlossen, aber in allen vier Gebäuden haben Ersthelfer ihren Arbeitsplatz und diese sind darüber informiert, dass sie Ihnen bei Bedarf den Raum aufschließen sollen. Eine aktuelle „Ersthelferliste" finden Sie im QM-Portal, wenn Sie „Ersthelfer" ins Suchfeld eingeben, oder ausgehängt im Eingangsbereich der Gebäude. Auch die meisten anderen Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den jeweiligen Gebäuden sollten passende Schlüssel haben und schließen Ihnen sicher gerne auf.

Im H-Gebäude ist Fr. Arsene Raum, H 042, die bevorzugte Anlaufstelle. An sie können Sie sich auch wenden, wenn Sie die Möglichkeit haben wollen, den Raum regelmäßig zu nutzen, und deshalb für gewisse Zeit einen Schlüssel leihen möchten. Wegen Umbauarbeiten steht der Erste-Hilfe-Raum im H-Gebäude allerdings zur Zeit leider nicht zur Verfügung.

Selbstverständlich müssen die Räume pfleglich behandelt und in tadellosem Zustand hinterlassen werden; Windeln und anderer Müll ist außerhalb zu entsorgen. Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass die Räume umgehend freizumachen sind, wenn sie für einen Erste-Hilfe-Fall gebraucht werden.

3.3 Wickeln

Wickeltische finden Sie

- in den Behinderten-WCs im Erdgeschoss der Gebäude C, H, L und M und in der Mensa
- im A 106, dem Wickelraum des A-Gebäudes
- im Eltern-Kind-Büro (M 306), s.o.
- in folgenden Räumen der PH Weingarten:
    - Damen-WCs in Sportzentrum (0.13) und Schlossbau (S0.07)
    - Herren-WC im Schlossbau (S1.05)
    - Behinderten-WCs in Gebäude W und Fruchtkasten (Hochschulbibliothek)

3.4 Elternstammtisch

Mindestens ein Mal im Semester findet in der Mittagspause der „Elternstammtisch“ statt. Der nächste Termin ist Donnerstag, 24. November 2022, 13.15 – 14.15 Uhr in der Lounge des A-Gebäudes. Der Stammtisch soll den studierenden Eltern die Möglichkeit geben, sich untereinander zu vernetzen. Gleichzeitig ist er eine Gelegenheit, bei der die Verantwortlichen der familiengerechten Hochschule und die Studierenden mit Kind sich persönlich kennenlernen können. Um Anmeldung bei christine.lauer@rwu.de wird gebeten.

3.5 Spielecke in der Hochschulbibliothek

Die PH Weingarten hat in der gemeinsamen Hochschulbibliothek (Fruchtkasten) eine Ecke mit Spielsachen und Büchern für Kinder verschiedenen Alters sowie einem Arbeitsplatz für die Eltern eingerichtet. Die Spielecke ist mit grauen Stellwänden abgeschirmt. Sie finden sie im Erdgeschoss, wenn Sie sich nach Passieren der Sicherheitsschleuse links halten und bis zum Ende durchgehen.

3.6 Elternforum und Club F.A.I.R.

Die folgenden Informationen sind möglicherweise nicht aktuell! In Kooperation mit unserer Hochschule und der PH Weingarten organisiert der studentische Club F.A.I.R. ein sog. Elternforum. Die Termine werden durch den Club F.A.I.R. per E-Mail bekanntgegeben. Der Club F.A.I.R. möchte Studierende mit Kindern unterstützen und freut sich über Interessenten und neue Mitglieder, Kontakt: clubfair@web.de.

3.7 Kinder mit in die Vorlesung ....?

In Rücksprache mit den Lehrenden ist es möglich, Kinder mit in die Vorlesung zu nehmen. Dabei ist zu bedenken: Babys, die schlafen, stören niemanden und erlauben der Mutter/dem Vater, sich auf die Lehrveranstaltung zu konzentrieren. Kleinkinder oder Babys dagegen, die wach sind und den Hörsaal entdecken wollen, ziehen Aufmerksamkeit auf sich und lenken ihre Eltern, u.U. aber auch die anderen Studierenden oder den/die Lehrende/n ab.

4 Service von Seezeit Studierendenwerk Bodensee

4.1 MensaKidsCard

Seezeit Studierendenwerk Bodensee bietet für Kinder von Studierenden bis zum Alter von 10 Jahren das Mittagessen in der Mensa kostenlos an. Bitte beantragen Sie hierfür die MensaKidsCard, entweder direkt im Seezeit Service Center in der Mensa oder online auf www.seezeit.com/kinder/.

4.2 Spielecke in der Mensa

Für die Kleinen gibt es eine Spielecke in der Mensa.

5 Finanzielle Hilfen

Sehr gute Übersichten über finanzielle Hilfen für Familien vor und nach der Geburt gibt es

- auf der Website des Studentenwerks Gießen: www.kind-und-studium.de/docs/BuS/Info_Finanzielle_Hilfen_vor_und_nach_der_Geburt.pdf
- auf der Website von Seezeit Studierendenwerk Bodensee: seezeit.com/geld/finanzierungshilfen. Hier finden Sie auch die Kontaktdaten von Marlies Piper, die die Sozialberatung leitet. Studierende Eltern mit finanziellen Sorgen können sich gerne an sie wenden.

5.1 BAföG

Mit der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) unterstützt der Staat Studierende und deren Familien einkommensabhängig mit bis zu 934 Euro monatlich, wenn sie nicht in der Lage sind, eine entsprechende Ausbildung zu finanzieren. Durch erhöhte Zuschläge für die Kranken- und Pflegeversicherung kann sich der Förderungsbetrag erhöhen. Die Leistungen nach dem BAföG werden zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Von diesem Darlehen müssen später nur maximal 10.010 Euro zurückgezahlt werden.

Die Höchstdauer der Förderung nach dem BAföG entspricht grundsätzlich der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, sie beträgt also in unseren Bachelorstudiengängen sieben Semester. Verlängerungen darüber hinaus sind in Ausnahmefällen möglich, z.B. bei Krankheit, häuslicher Pflege eines nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 3, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren. Die Förderung erfolgt je nach Ausnahmetatbestand entweder hälftig als Zuschuss und zinsloses Darlehen oder als Vollzuschuss.

BAföG-Berechtigte mit einem Kind unter 14 Jahren erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag, der monatlich 160 Euro beträgt.

Die Leistungen nach dem BAföG sind an Studienleistungen gebunden. Sie werden also auch bei Studienaufenthalten und Praktika im Ausland gewährt, nicht aber in Urlaubssemestern (siehe 1.5). Eine Förderung vom 5. Fachsemester an ist nur möglich

bei Vorlage eines Leistungsnachweises (BAföG-Formblatt 05): das Prüfungsamt muss darin bestätigen, dass der übliche Kenntnisstand des vierten Fachsemesters erreicht wurde. Wer sich auf Ausnahmetatbestände wie Krankheit, häusliche Pflege eines nahen Angehörigen mit mind. Pflegegrad 3 usw., s. oben, berufen kann, bekommt mehr Zeit zum Erreichen des üblichen Kenntnisstandes, hierzu muss das BAföG-Amt aber eine genaue Prüfung vornehmen. Achtung: diese Vorschrift ist nicht zu verwechseln mit der SPO-Regelung, dass bis Ende des 4. Semesters bis auf 10 ECTS alle Leistungen der ersten beiden Semester erbracht sein müssen.

Zu beachten ist auch, dass, wenn das Praxissemester im Bewilligungszeitraum liegt und mit über 450€/Monat bezahlt wird, die PS-Vergütung als Einkommen angerechnet wird und den BAföG-Anspruch im gesamten Bewilligungszeitraum mindert; ggf. werden Rückzahlungen verlangt.

Anträge sind auf www.seezeit.com/geld/bafoeg erhältlich oder beim Service Center von Seezeit Studierendenwerk Bodensee in der Mensa, Kontakt:

Eva Escher
Di – Do 9 – 13 Uhr und nach Vereinbarung
Tel. 07531 9782-221
servicecenter-wgt@seezeit.com
www.seezeit.com/kinder/

Frau Escher steht auch für eine Beratung zur Verfügung und nimmt die Anträge entgegen.

5.2 Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen, also 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung, sowie für den Entbindungstag gezahlt. Voraussetzung ist eine Erwerbstätigkeit. Das bedeutet, dass nur Studentinnen, die neben dem Studium erwerbstätig sind (darunter fällt auch eine geringfügige Beschäftigung oder ein studentischer Nebenjob), einen Bedarfsanspruch haben.

Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 Euro pro Kalendertag. Berechnungsgrundlage ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei

Arbeitsmonate vor Beginn des Mutterschutzes. Der Antrag ist bei der eigenen gesetzlichen Krankenversicherung zu stellen.
Studierende Arbeitnehmerinnen, die privat krankenversichert oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 Euro. Der Antrag ist beim Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsgeldstelle, Bonn oder online unter www.mutterschaftsgeld.de zu stellen.

5.3 Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen und nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Das Elterngeld richtet sich nach dem Einkommen der Eltern vor der Geburt des Kindes. Elterngeld gibt es für 12 Monate. Teilen sich beide Eltern die Elternzeit und sind beide mindestens zwei Monate in Elternzeit, erhalten sie 14 Monate Elterngeld. Unter bestimmten Voraussetzungen können beide Elternteile bis zu 24 Monate Elternzeit in Anspruch nehmen und ElterngeldPlus beziehen.

Alleinerziehende können 14 Monate Elterngeld beanspruchen. Für Geschwisterkinder und Mehrlingskinder erhöht sich das Elterngeld.

Studierende ohne Erwerbseinkommen vor der Geburt erhalten das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro monatlich. Das Studium muss nicht unterbrochen werden und die Anzahl der dafür aufgewendeten Wochenstunden spielt keine Rolle.

Für die Anmeldung der Elternzeit und die Beantragung des Elterngelds sind Fristen und Termine zu beachten. Ausführliche Infos gibt es auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de.

Anträge sind zu stellen bei der Elterngeldstelle Baden-Württemberg:

L-Bank (Landeskreditbank Baden-Württemberg)
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
familienfoerderung@l-bank.de
www.l-bank.de

5.4 Kindergeld und Kinderzuschlag

Studierende mit Kindern erhalten Kindergeld für ihre eigenen Kinder, unabhängig von Erwerbstätigkeit oder Einkommen. Das Kindergeld beträgt seit 01.01.2021 für die ersten beiden Kinder jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 250 Euro monatlich. Ab 01.01.2023 steigt das Kindergeld für die ersten drei Kinder auf 237 Euro monatlich.

Kindergeldanspruch besteht bis zum 18. Lebensjahr des Kindes und verlängert sich bis zum 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind in Ausbildung oder Studium befindet. So können studierende Eltern unter 25 Jahren zusätzlich für sich selbst Kindergeld bekommen (von ihren eigenen Eltern).

Der Kinderzuschlag wird an Eltern für das in ihrem Haushalt lebende Kind unter 25 Jahren gezahlt, wenn sie mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Der monatliche Kinderzuschlag beträgt aktuell bis zu 229 Euro, ab 2023 bis zu 250 Euro pro Kind,. Der Anspruch auf Kinderzuschlag ist an Einkommensgrenzen gebunden, wobei die Berechnung mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ vereinfacht wurde. Auf https://web.arbeitsagentur.de/kiz/ui/start können Sie prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag erfüllen und den Antrag ggf. online stellen.

Nähere Informationen, Regelungen und Merkblätter: Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend www.bmfsfj.de. Unter www.kindergeld.org finden Sie ebenfalls alle Informationen und einen „Kindergeldrechner“ sowie die Kontaktdaten der zuständigen Familienkassen.

Anträge sind an die Familienkasse zu stellen. Für den Landkreis Ravensburg ist dies:

Familienkasse Ravensburg
Schützenstraße 69
88212 Ravensburg
familienkasse-ravensburg@arbeitsagentur.de

5.5 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Kinder haben Anspruch auf Unterhalt von ihren Eltern, solange sie ihren Bedarf nicht aus eigenen Mitteln decken können (bis zum Beginn einer Ausbildung). Leben Eltern

getrennt oder sind sie geschieden, erfüllt der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, die Unterhaltsverpflichtung durch Betreuung, Pflege und durch das Bestreiten der laufenden Kosten. Der getrennt lebende Elternteil hat somit die Pflicht, eine monatliche Geldrente für den Unterhalt des Kindes zu entrichten.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Bedarf des Kindes und nach der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils. Bei der Bemessung wird dabei die Düsseldorfer Unterhaltstabelle zugrunde gelegt, siehe www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, kann der betreuende Elternteil, also der alleinerziehende Vater oder die alleinerziehende Mutter, vom anderen Elternteil Unterhalt für sich selbst verlangen. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und endet drei Jahre nach der Geburt. Die Höhe ist vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils abhängig.

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil den Unterhalt nicht zahlt, gewährt das Land Baden-Württemberg den unterhaltsberechtigten Kindern unter bestimmten Voraussetzungen einen monatlichen Unterhaltsvorschuss. Der Unterhaltsvorschuss ist schriftlich beim zuständigen Jugendamt zu beantragen.

Das Jugendamt Ravensburg berät sowohl bei der Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss als auch bei der Geltendmachung von Unterhaltsleistungen, siehe www.rv.de > Arbeit und Soziales > Kinder, Jugendliche und Familien

5.6 Kinderbetreuungskostenzuschuss

Liegen die Einkünfte von Eltern unterhalb einer bestimmten Belastungsgrenze, können beim zuständigen Landratsamt (Jugendamt) finanzielle Hilfen für die Betreuung von Kindern (0 bis 14 Jahre) erfragt werden.

Einkommensunabhängig wird für Kinder zwischen dem ersten und dritten Geburtstag ein Großteil der Kosten für eine Tagesmutter/einen Tagesvater übernommen, siehe auch 6.3. Dieses Angebot gilt für bis zu 20 Stunden/Woche, darüber hinaus wird eine Bedarfsprüfung vorgenommen. Bei Empfängern von Wohngeld, ALG u.ä. entfällt der Eigenanteil ganz.

Bitte wenden Sie sich für nähere Auskünfte an die

Koordinierungsstelle für Kindertagespflege im Landratsamt (Jugendamt) Ravensburg:
Gartenstr. 107
88212 Ravensburg
Tel.: 0751 / 85-3217
E-Mail: ju@rv.de
www.tagespflege-ravensburg.de

5.7 Pflegegeld

Studierende, die pflegebedürftige Angehörige zuhause pflegen und betreuen, können von der Pflegeversicherung für die pflegebedürftige Person Pflegegeld in Anspruch nehmen. Das monatliche Pflegegeld hängt von dem Pflegegrad der pflegebedürftigen Person ab und variiert aktuell zwischen 316 Euro in Pflegegrad 2 und 901 Euro in Pflegegrad 5.
Das Pflegegeld kann mit Pflegesachleistungen kombiniert werden, das sind z.B. Kosten für ambulante Pflegedienstleistungen. Die Höhe der Pflegesachleistungen variiert ebenfalls je nach Pflegegrad der pflegebedürftigen Person.
Die Feststellung des Pflegegrades muss bei der Krankenkasse/Pflegekasse der pflegebedürftigen Person beantragt werden.
Informationen zum Thema Pflege und Pflegegeld finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Gesundheit:
www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege

Information und Beratung zum Thema Pflegebedürftigkeit, Pflegegrad, Krankheit, Behinderung und anderen Fragen sowie Hilfe bei Klärung von Kostenfragen für medizinische, pflegerische und soziale Leistungen bieten die Pflegestützpunkte im Landkreis Ravensburg:
www.rv.de > Arbeit und Soziales > Senior/innen und Pflege < Pflegestützpunkte

Auf dieser Seite finden Sie auch die Ansprechpartnerinnen für die verschiedenen Bezirke. Zuständig für das Schussental (außer Ravensburg) ist eine Absolventin unserer Hochschule:

Ruth Gätje
Tel.: 0751 / 85-3319, E-Mail: r.gaetje@rv.de

5.8 Wohngeld

Studierende können Wohngeld erhalten, sobald ein Mitglied des Haushaltes dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG hat. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein/e Studierende oder ein Studierendenpaar ein Kind hat. Ob und in welcher Höhe Wohngeld gezahlt wird, richtet sich nach dem Einkommen, nach der im Haushalt lebenden Personenzahl und nach der Höhe der Miete. Es kann bereits während der Schwangerschaft beantragt werden.

Antragsformulare und nähere Auskünfte finden Sie auf den Webseiten

- der Stadt Weingarten:
  www.weingarten-online.de/Startseite/Stadt/Wohngeld
- des Landkreises Ravensburg:
  www.rv.de > Arbeit und Soziales > Sonstige soziale Leistungen > Wohngeld.

5.9 Stipendien

Ein spezielles Stipendium für Studierende mit Familienaufgaben gibt es leider nicht, aber eine Vielzahl an – in der Regel leistungsbezogenen - Stipendien für Studierende. Einen guten Überblick geben seezeit.com/geld/finanzierungshilfen/ und www.rwu.de/studieren/beratung/finanzen.

5.10 Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hat das Ziel, Schwangere in Notlagen unbürokratisch finanziell zu unterstützen, so dass diese sich für die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheiden können. Die Anträge müssen bei einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle gestellt werden. Voraussetzung der Bewilligung der Mittel ist, dass andere staatliche Leistungen nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Mit gestelltem Erstantrag kann ggf. auf weiteren Antrag eine Gewährung von ergänzenden Hilfen aus der Bundesstiftung zur Sicherstellung der Ausbildung ermöglicht werden, max. bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes zur Unterstützung der Lebensführung (max. 400 Euro/Monat) und ggf. der Kinderbetreuungskosten.

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

5.11 Arbeitslosengeld 2

In der Regel haben Studierende keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG), denn a) befinden sie sich in einer Ausbildung, sind also nicht arbeitslos gemeldet bzw. stehen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung, und b) ist ein Studium dem Grunde nach förderungsfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). ALG 2 ist in diesem Fall „nachrangig".

In den gesetzlichen Grundlagen des ALG 2 gibt es allerdings einige Sonderregelungen, von denen besonders studierende Eltern profitieren können:

- ALG 2 kann beantragt werden, wenn die Förderungsfähigkeit nach dem BAföG z.B. wegen einer mehr als dreimonatigen Studienunterbrechung (Beurlaubung: Studium darf nicht aktiv betrieben werden, ausgenommen sind bestimmte zulässige Prüfungen s. dazu § 7 SGB II Randziffer Nr. 7.153) aufgrund einer Schwangerschaft oder Krankheit wegfällt und eine Bedürftigkeit vorliegt.
- Kinder bis 15 Jahre, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen zusammenleben, können Sozialgeld beanspruchen.
- Kinder über 15 Jahre gelten selber als erwerbsfähig und können ALG 2 beantragen.
- In besonderen Härtefällen kann ALG 2 in Form eines Darlehens gewährt werden.
- Unabhängig vom Leistungsausschluss für das ALG 2 kann in besonderen Lebenslagen ein Mehrbedarfszuschlag beantragt werden, z.B. wegen Schwangerschaft oder Alleinerziehung.
- Bei Studentinnen mit besonderer Bedürftigkeit besteht ein Anspruch auf einmalige Leistungen für Schwangerschaft und Baby-Erstausstattung.

Antragstellung und Beratung:

Jobcenter Landkreis Ravensburg
Sauterleutestr. 34
88250 Weingarten
Tel. 0751 85-8000
jo@rv.de

Infos und Antragsformulare: www.rv.de → Arbeit und Soziales → Arbeitsuchende.

Die Sozialberatung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee bietet sozialrechtliche Beratung zu Fragen zur Studienfinanzierung mit Kind:

Marlies Piper
Tel. 07531 9782-211, vormittags
sozialberatung@seezeit.com

5.12 Härtefonds und Nothilfe des Studierendenwerks

In Härtefällen können Studierende, die an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich von Seezeit Studierendenwerk Bodensee immatrikuliert sind, Hilfen zur Überbrückung beantragen.

Über den „Härtefonds" können, insbesondere in der Studienabschlussphase, zinslose Darlehen von bis zu 2.000 Euro gewährt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass zwei Bürgen gestellt werden, die eine Anstellung sowie ein regelmäßiges Einkommen in der BRD nachweisen können.
Im Rahmen der „Nothilfe" ist - ohne Bürgen - eine Hilfszahlung von bis zu 300 Euro für maximal drei aufeinanderfolgende Monate möglich, die als Stipendium oder in Einzelfällen auch als zinsloses Dahrlehen gewährt wird.

Nähere Informationen bei der Sozialberatung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee:

Marlies Piper
Universitätsstr. 10
78464 Konstanz
Raum K 316
Tel. 07531 9782-211, vormittags
sozialberatung@seezeit.com
www.seezeit.com/geld/finanzierungshilfen/

5.13 Studien- oder Bildungskredit der KfW

Kompetente Beratung zu diesen beiden Optionen erhalten Sie beim Servicecenter von Seezeit in der Mensa. Seezeit ist Vertriebspartner der KfW für den Studienkredit, sodass dieser dort auch abgeschlossen werden kann.

Eva Escher, Service Center Weingarten
Tel 07531 9782-221
servicecenter-wgt@seezeit.com

5.14 Top-Up ERASMUS Stipendium

Studierende, die einen ERASMUS-Aufenthalt (Studien- oder Praxissemester im europäischen Ausland) mit einem oder mehreren Kindern antreten, erhalten ein Top-Up von 250 € im Monat. Bitte setzen Sie sich hierzu mit dem International Office in Verbindung: international-office@rwu.de, Tel. 0751 501-9959 oder -9918.

5.15 Landesfamilienpass

Mit dem Landesfamilienpass können Familien – einkommensunabhängig - zahlreiche Attraktionen in Baden-Württemberg kostenlos oder zu ermäßigtem Eintritt besuchen. Einen Landesfamilienpass können Familien beantragen, wenn sie mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern (auch Pflege- oder Adoptivkindern) in einem Haushalt leben. Alleinerziehende erhalten den Landesfamilienpass schon bei einem kindergeldberechtigten Kind, wenn sie mit diesem zusammen in einem Haushalt leben. Dies gilt auch für Familien, die mit einem schwer behinderten Kind zusammenleben, Kinderzuschlag beziehungsweise Hartz IV-Leistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.

Den Landesfamilienpass und die dazugehörige Gutscheinkarte erhalten Familien auf Antrag bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung ihres Wohnorts.

6 Kinderbetreuung

6.1 Angebote auf dem Campus

In unmittelbarer Nähe der RWU gibt es zwei Kindertageseinrichtungen:

- Seezeit Studierendenwerk Bodensee ist Träger der Kinderkrippe "Villa Kunterbunt" in Weingarten. Studierende Eltern haben Vorrang und können günstigere Beitragssätze in Anspruch nehmen.

  Aufgenommen werden Kinder im Alter von acht Monaten bis drei Jahren.

  Ganztagesgruppe für 10 Kinder: Mo – Do 7.15 – 16.30 Uhr, Fr 7.15 – 13.30 Uhr[*)]
  Kleingruppe („VÖ-Gruppe") für 5 Kinder: Mo – Fr 7.15 – 13.30 Uhr – diese Gruppe muss wegen Personalmangels voraussichtlich geschlossen werden.

  Kinderkrippe Villa Kunterbunt
  St. Longinusstr. 1 (beim alibi)
  88250 Weingarten
  Tel. 07531 9782-280
  villa.kunterbunt@seezeit.com
  https://seezeit.com/kinder/

- Der Verein Studentenwerk „Weiße Rose“ e.V. bietet mit der Kindertagesstätte "Mullewapp" eine weitere Kinderbetreuungseinrichtung, in der studierende Eltern Vorrang haben. Alle 20 Plätze sind Ganztagesplätze.
  Aufgenommen werden Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren, wobei Zweijährige den doppelten Beitragssatz zahlen müssen, da sie zwei Plätze belegen.

  Öffnungszeiten: Mo – Fr 7 – 17 Uhr*)
  Gestaffelte Preise nach Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie

  Kindertagesstätte Mullewapp
  Briachstr. 10
  88250 Weingarten
  Tel. 0751 47528
  info@ph-kita.de
  www.kita-mullewapp-weingarten.de/

Für beide Einrichtungen gilt: Plätze für ein Kindergartenjahr (September – August) müssen bereits bis Mitte Februar beantragt werden! Die Anträge sind direkt in der Villa Kunterbunt bzw. in der Kindertagesstätte Mullewapp zu stellen. Die Vergabe der Plätze erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Weingarten. Ansprechpartnerin dort ist

Doris Konya
Amt für Familie und Soziales
Zeppelinstr. 3-5
88250 Weingarten
Tel. 0751 405-177
d.konya@weingarten-online.de

*) Wegen Personalmangels müssen voraussichtlich im bzw. ab WiSe 2022/23 die Öffnungszeiten in beiden Einrichtungen eingeschränkt werden.

6.2 Angebote der Städte Weingarten und Ravensburg

Die Städte Ravensburg und Weingarten bieten eine Fülle an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder von 0 bis 6 Jahren an. Je nach Betreuungsbedarf kann zwischen Kindertageseinrichtungen mit unterschiedlichen Öffnungszeiten und Altersgruppen gewählt werden. Informationen unter:

- www.weingarten-online.de > Bildung und Studium
- www.ravensburg.de > Bildung und Betreuung

Die Tagesmüttervermittlungsstellen des Landkreises helfen bei der Suche nach einer passenden Tagesmutter für die individuelle Betreuung von Kindern. Informationsbroschüre und Kontakt: www.tagespflege-ravensburg.de.

6.3 Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg

Die Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung für Kinder bis zu 14 Jahren. Sie kann ergänzend zu Betreuungsangeboten wie Kindergarten oder Hort genutzt werden. Kleinkinder bis zum dritten Lebensjahr können in der Kinderkrippe oder bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreut werden.

Die Tageseltern bieten die Kinderbetreuung in der Regel zuhause in ihrer eigenen Familie an. Tageseltern müssen sich für diesen Job qualifizieren und eine Erlaubnis als Tagespflegestelle beim Landratsamt beantragen. Außerdem müssen sie sich stetig weiterbilden.

Studierende im Erststudium können auf Antrag beim Landkreis einen Zuschuss zu den Betreuungskosten für die Tageseltern erhalten. Einkommensunabhängig wird für Kinder zwischen dem ersten und dritten Geburtstag ein Großteil der Kosten für eine Tagesmutter/einen Tagesvater übernommen, siehe auch 5.6. Dieses Angebot gilt für bis zu 20 Stunden/Woche, darüber hinaus wird eine Bedarfsprüfung vorgenommen. Bei Empfängern von Wohngeld, ALG u.ä. entfällt der Eigenanteil ganz.

Nähere Informationen und eine Informationsbroschüre zur Kindertagespflege:
www.tagespflege-ravensburg.de.

6.4 Ferienbetreuung

Die Stadt Weingarten bietet an:

- Ferienbetreuung (ganz- oder halbtags) von Grundschulkindern in den Osterferien, den Pfingstferien, den letzten beiden Wochen der Sommerferien sowie in den Herbstferien

- Halbtagesbetreuung incl. Mittagessen für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule wechseln, in der ersten Schulwoche im September.

Das Angebot steht (mit kleinem Aufpreis) auch Kindern offen, die nicht in Weingarten in die Schule gehen. Dies gilt zwar nur, wenn es noch freie Plätze gibt, aber das ist in der Regel der Fall. Nähere Informationen zu diesen Angeboten finden Sie auf www.weingarten-online.de/,Lde/Startseite/Bildung+_+Studium/Ferienbetreuung1

Das Ravensburger Ferienprogramm und Freizeiten, die von verschiedenen anderen Trägern angeboten werden, finden Sie auf https://www.ravensburg.de/rv/bildung-betreuung/schuelerbetreuung-ferienbetreuung/ferienbetreuung-verschiedene-anbieter.php.

7 Weiterführende Links

www.rwu.de/familiengerechte-hochschule

www.seezeit.com/kinder: Informationen von Seezeit Studierendenwerk Bodensee zu Betreuung (incl. Kita Villa Kunterbunt), Beratung, Finanzen, Wohnen, Essen

www.kita-mullewapp-weingarten.de: Kindertagesstätte des Studentenwerks „Weiße Rose e.V."

www.weingarten-online.de: Informationen der Stadt Weingarten über Kinderbetreuungs- und andere Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

www.ravensburg.de: Informationen der Stadt Ravensburg über Kinderbetreuungs- und andere Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

www.landkreis-ravensburg.de: Informationen des Landkreis Ravensburg zu finanziellen Hilfen wie Elterngeld, Kindergeld, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss, Kinderbetreuungskostenzuschuss, Kindertagespflege, Pflegestützpunkt u. v. a.

www.mutterschaftsgeld.de: Antragstelle für Mutterschaftsgeld beim Bundesversicherungsamt Bonn

www.bmfsfj.de: Informationen des Bundesfamilienministeriums zu Elternzeit, Elterngeld, anderen finanzielle Hilfen, Mutterschutz, Rechtlichem und vielem mehr

www.bmg.bund.de: Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit zum Thema Pflege und Pflegegeld

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de: Die Bundesstiftung „Mutter und Kind" bietet Schwangeren in Notlage unbürokratische finanzielle Unterstützung an

http://www.studieren-mit-kind.info: Privat initiiertes Internetportal, das einen Überblick rund um das Thema "Studieren mit Kind" gibt

https://vamv-bw.de/: Verband alleinerziehender Mütter und Väter in Baden-Württemberg mit Blog „Schatzkiste für Alleinerziehende"

8 Bildnachweise

Titelseite sowie Seiten 3, 9, 10 und 24: Öffentlichkeitsarbeit RWU
Seite 12: PH Weingarten
Seite 13: Seezeit Studierendenwerk Bodensee
Seite 14: Margarete Bareis

Inhalt, Redaktion: Christine Lauer
Stand: September 2022

HOCHSCHULE
RAVENSBURG-WEINGARTEN
UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Projektkoordination familiengerechte Hochschule
Doggenriedstraße, 88250 Weingarten
Raum H 040
+49 751 501-9659
familiengerechte.hochschule@rwu.de